

# **Kommunales Förderprogramm der Stadt Vohenstrauß zum Erwerb von Altimmobilien durch junge Paare und Familien**

## **(Kommunales Förderprogramm zur Innenstadtbelebung von Vohenstrauß und den Ortsteilen)**

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Entwicklung der Stadt Vohenstrauß und die bevorstehenden Aufgaben, die mit der erwarteten demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen, entschloss sich der Stadtrat der Stadt Vohenstrauß Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Entwicklung entgegenwirken.

Deshalb erlässt die Stadt Vohenstrauß gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 07.07.2022 folgendes Kommunale Förderprogramm zur Belebung der Innenstadt von Vohenstrauß sowie deren Ortsteile.

### **I. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Fördergebiet umfasst das Gebiet der Großgemeinde Vohenstrauß.

### **II. Sachlicher Geltungsbereich**

Ziel und Zweck der Förderung

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm dem zunehmenden Leerstand in Altbauten entgegenwirken.

Es soll die Bereitschaft junger Paare und Familien fördern, das gewachsene und typische Ortsbild zu erhalten und zu pflegen.

Gleichzeitig soll durch die Nutzung der Altbausubstanz und deren Sanierung der Flächenverbrauch infolge der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten vermindert werden.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Kommunalen Förderprogramms werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Erwerb von Altimmobilien
- b) Planungskosten / Architektenhonorare im Zusammenhang mit dem Erwerb

Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht ferner unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung durch die Stadt Vohenstrauß.

2) Die Höhe der Förderung wird wie folgt festgesetzt:

Für nachgewiesene Kosten für den Erwerb 1.500,00 €

Planungskosten/Architektenhonorar 1.500,00 €

bei darauf folgenden Umbau-und/oder  
Sanierungsmaßnahmen:

Kinderlose Antragsteller für drei Jahre je 1.500,00 €

Antragsteller mit einem Kind für vier Jahre je 1.500,00 €

Antragsteller mit zwei Kindern für fünf Jahre je 1.500,00 €

Antragsteller mit drei und mehr Kindern für  
sechs Jahre je 1.500,00 €

Der Förderhöchstbetrag beläuft sich pro Erwerbsvorgang auf 12.000 €.

Für die unter 2) aufgeführte Kinderzahl wird auf den Zeitpunkt der  
Antragstellung abgestellt. Die Kinder müssen im Haushalt der Antragsteller leben.

3) Eine Förderung durch das Kommunale Förderprogramm der Stadt Vohenstrauß im  
Rahmen der Städtebauförderung bleibt unberührt. Diese ist jedoch davon  
abhängig, dass sich die erworbene Altimmoblie im Geltungsbereich einer gültigen  
Sanierungssatzung befindet.

4) Die unter Ziffer 2) festgesetzte Förderung steht je wirtschaftlicher Einheit einmal  
zu.

5) Mehrfachförderungen innerhalb von 10 Jahren sind nicht möglich.

6) Gefördert werden nur Maßnahmen die eine optische Aufwertung des Gebäudes  
und / oder des Anwesens darstellen. Abriss und Neuaufbau von Gebäuden  
werden nur im Einzelfall und nach vorheriger Rücksprache sowie nach  
Genehmigung durch den Stadtrat gefördert. Das kommunale Förderprogramm zielt  
vorrangig auf den Erhalt der vorhandenen Bausubstanz ab.

Bei einem Abbruch von Gebäuden ist eine fachliche Stellungnahme auf Kosten  
des Antragsstellers vorzulegen, dass das Gebäude nicht wirtschaftlich  
sanierungsfähig ist.

## Weitere Fördervoraussetzungen

- 1) Ein Altbau im Sinne der Förderrichtlinie muss mindestens 50 Jahre alt sein.
- 2) Eine Förderung bei Erwerb innerhalb des ersten und zweiten Verwandtschaftsgrades ist nicht möglich.
- 3) Die Bindungsfrist zur Selbstnutzung beträgt 10 Jahre.
- 4) Macht der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben oder verstößt er gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, so hat er die erhaltene Zuwendung zurückzuerstatten.
- 5) Veräußert der Zuwendungsempfänger das Förderobjekt innerhalb der Bindungsfrist so hat er die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten.
- 6) Der Anteil der Rückerstattung bemisst sich nach der Höhe der Zuwendung minus einem Zehntel der Zuwendung für jedes volle Jahr seit Auszahlung der Zuwendung.
- 7) Um die Förderung zu erhalten muss die Sanierung spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Immobilie erfolgen. Die nachzuweisenden Kosten für den Umfang der Sanierung bzw. des Umbaus müssen mindestens 25.000 EUR betragen.
- 8) Fördermittel nach diesem Förderprogramm werden nicht vorschüssig ausgezahlt.
- 9) Der Erwerb ist durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen.

## **III. Persönlicher Geltungsbereich**

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen Personen sein, die das 18. – 45. Lebensjahr zum Antragszeitpunkt vollendet haben. Es darf kein sonstiger rechtlicher Ausschlussgrund bestehen.

## **IV. Verfahren**

### Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung nach diesem Programm ist der Stadtrat der Stadt Vohenstrauß.

### Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Vohenstrauß. Baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch diese Verfahren nicht ersetzt. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Vohenstrauß einzureichen.

Die Stadt Vohenstrauß prüft, ob die Maßnahmen den Zielen dieses Programms entsprechen.

Der Antrag ist **vor** dem Erwerb der Immobilie und schriftlich bei der Stadt Vohenstrauß einzureichen.

2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

a) eine Beschreibung der Maßnahme mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.

b) einen Lageplan M 1:1000

c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Freiflächenplan, usw.

## **V. Fördervolumen**

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Fördervolumen beträgt zunächst jeweils 60.000 €/Jahr für die Jahre 2022 bis 2026.

Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder abgeändert werden.